

Kurzinformation zum Umgang mit dem
Zollpassierscheinheft für Waren

CARNET A.T.A.- VERFAHREN



PROBLEMLOS DURCH DEN ZOLL MIT CARNETS A.T.A.

„Carnet“ ist Französisch und bedeutet Heft. In diesem Fall ist es ein Zollpassierscheinheft, das Ihnen die Arbeit und die Zollabfertigung erheblich erleichtert. Es



- ermöglicht deutlich schnellere Zollabfertigungen,
- ersetzt ausländische Zollbelege und
- erspart die Hinterlegung von Sicherheiten an der Grenze und damit das Mitführen fremder Währungen in großen Mengen.

Diese Vorteile können Sie genießen, wenn Waren nur zeitweise in andere Zollgebiete ausgeführt und später unverändert wieder zurückgebracht werden, also z. B. Messegüter, Warenmuster oder Berufsausstattungsgegenstände. Das Carnet A.T.A. wird darum auch „Reisepass für Waren“ genannt.

Das international gültige Zollpapier wird von den Industrie- und Handelskammern (IHK) nach sachlicher Prüfung und Beratung sowie Erläuterung der länderspezifischen Besonderheiten ausgestellt. Es garantiert den Zollverwaltungen der am Verfahren teilnehmenden Staaten die Zahlung aller fälligen Einfuhrabgaben, wenn die eingeführten Waren nicht fristgerecht oder nicht vollzählig wieder ausgeführt werden.

SOBALD SIE IHR CARNET VON IHRER IHK ERHALTEN HABEN,

- darf niemand anderes als die IHK darin Änderungen oder Ergänzungen vornehmen.
- führen Sie die darin verzeichneten Waren bei Ihrem Zollamt vor,
- lassen Sie dort die Identität der Waren sichern
- und gleichzeitig das gelbe Ausfuhrblatt behandeln.



GRUNDSÄTZLICHE RATSCHLÄGE FÜR DIE NUTZUNG DES CARNETS

- Füllen Sie die Zollerklärungen (Felder „D“, „E“ und „F“ der Trennabschnitte) immer erst bei der Grenzabfertigung aus.
- Tragen Sie in diese Erklärung nur die tatsächlich ein- bzw. wieder auszuführenden Warenpositionen ein.
- Unterschreiben Sie die Erklärung danach persönlich, am besten in Anwesenheit des jeweiligen Zollbeamten.
- Dazu muss Ihr Name im Feld „B“ des Carnets stehen. Sofern dort auf eine Vollmacht verwiesen wird, müssen Sie diese natürlich vorlegen können.

EINREISE IN ANDERE LÄNDER

- Zunächst stempelt das EU-Grenzzollamt bei der Ausreise den im Carnet verbliebenen gelben Stammabschnitt ab.
- Danach fertigt der Zoll des Einfuhrlandes das weiße Einfuhrblatt ab und entnimmt zum Nachweis der Wareneinfuhr den weißen Trennabschnitt.
- Ein wichtiger Punkt: Niemals durchwinken lassen!
- Achtung: Der Zollbeamte des Einfuhrlandes kann eine Frist für die Wiederausfuhr in das Carnet eintragen. Wenn absehbar ist, dass Sie diese nicht einhalten können, müssen Sie gleich vor Ort eine Fristverlängerung beantragen.

DIE RÜCKREISE: ALLES IN UMGEKEHRTER REIHENFOLGE

Auch auf dem Rückweg, bei der Wiederausfuhr der Waren, ist die wichtigste Regel: Niemals durchwinken lassen! Die Prozedur läuft jetzt in umgekehrter Abfolge:

- Beim Verlassen des Einfuhrlandes wird das weiße Wiederausfuhrblatt ausgefüllt und nach Zollabfertigung
- der dazugehörige Trennabschnitt vom Zoll entnommen und an das Zollamt geschickt, das die Einfuhr abgefertigt hat. So kann geprüft werden, ob die Ware fristgerecht und vollzählig wieder ausgeführt wurde.
- Bei der Rückkehr in die Europäische Union (EU) ist die Abfertigung des gelben Wiedereinfuhrblatts, entweder vom EU-Grenzzollamt oder von Ihrem Binnenzollamt, dringend empfohlen.
- Die deutschen Zollämter müssen diese Abfertigung auf Ihren Antrag hin vornehmen.
- Erledigen Sie diese Zollabfertigung nicht, bleibt Ihnen unter Umständen die spätere und vermutlich kostenintensive Zusammenstellung der Waren und deren erneute Vorführung bei Ihrem Zollamt nicht erspart.

SONDERFALL DURCHREISE: TRANSITVERFAHREN

- Für Durchfahren – wenn also auf dem Weg zum Einfuhrland oder zurück in die EU ein drittes Zollgebiet durchquert werden muss – gibt es spezielle blaue Blätter: Mit diesen eröffnet der Zoll des Transitlandes ein sogenanntes Transitverfahren und beendet es am Ende der Durchfuhr wieder.
- Auch bei Transiteröffnung kann der ausländische Zoll eine Frist setzen, die unbedingt einzuhalten ist.
- Und es wird vom Zoll auch bei Transiten regelmäßig geprüft, ob die eingeführte Ware fristgerecht und vollzählig wieder ausgeführt wurde.

WIEDER ZU HAUSE: WAS JETZT NOCH ZU TUN IST

Alle hier aufgeführten Informationen geben wir nach bestem Wissen und Gewissen. Dies stellt keine Rechtsberatung dar.

- Geben Sie das Carnet bitte bei Ihrer IHK ab, sobald es nicht mehr benötigt wird, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeitsdauer.
- Sind Bereinigungsmaßnahmen erforderlich, werden Sie von Ihrer IHK oder von Euler Hermes beraten.
- Wenn Sie diese Ratschläge befolgen, ersparen Sie sich unnötige Kosten und unter Umständen auch die Zahlung von ausländischen Gebühren und Abgaben.

Euler Hermes Deutschland ist der Rückbürge der deutschen IHK-Organisation in diesem Zollverfahren. Alle Beanstandungen, die die ausländischen Zollverwaltungen an den in Deutschland ausgestellten Carnets haben, werden von uns bearbeitet. Eine Transport- oder Diebstahlversicherung ist damit nicht verbunden.

Die Kontaktdaten der Sie unterstützenden IHK finden Sie auf der Rückseite des Carnets. Auch Euler Hermes informiert Sie bei Bedarf gern. Unsere Kontaktdaten finden Sie auf der Rückseite dieser Kurzinformation.

IHRE VORTEILE IM ÜBERBLICK:

- Schnelle Zollabfertigung bei vorübergehender Wareneinfuhr, da zu diesem Zeitpunkt die Abgabenhöhe nicht aufwendig ermittelt werden muss.
- Deutlich kürzere Wartezeiten an den Grenzen.
- Keine lästigen fremdsprachigen Zollformulare.
- Keine Mitnahme größerer Bargelddbeträge in ausländischer Währung, somit geringes Verlustrisiko.
- Das Carnet kann während seiner Gültigkeitsdauer für diverse Reisen verwendet werden.

SIE FINDEN UNS GANZ IN IHRER NÄHE:

**Euler Hermes Deutschland
Niederlassung der Euler Hermes SA
Unit Carnet A.T.A.**

22746 Hamburg

Hausanschrift:

Gasstraße 29

22761 Hamburg

Tel. +49 (0) 40/88 34-20 77

ata-carnet@eulerhermes.com

www.eulerhermes.de